



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

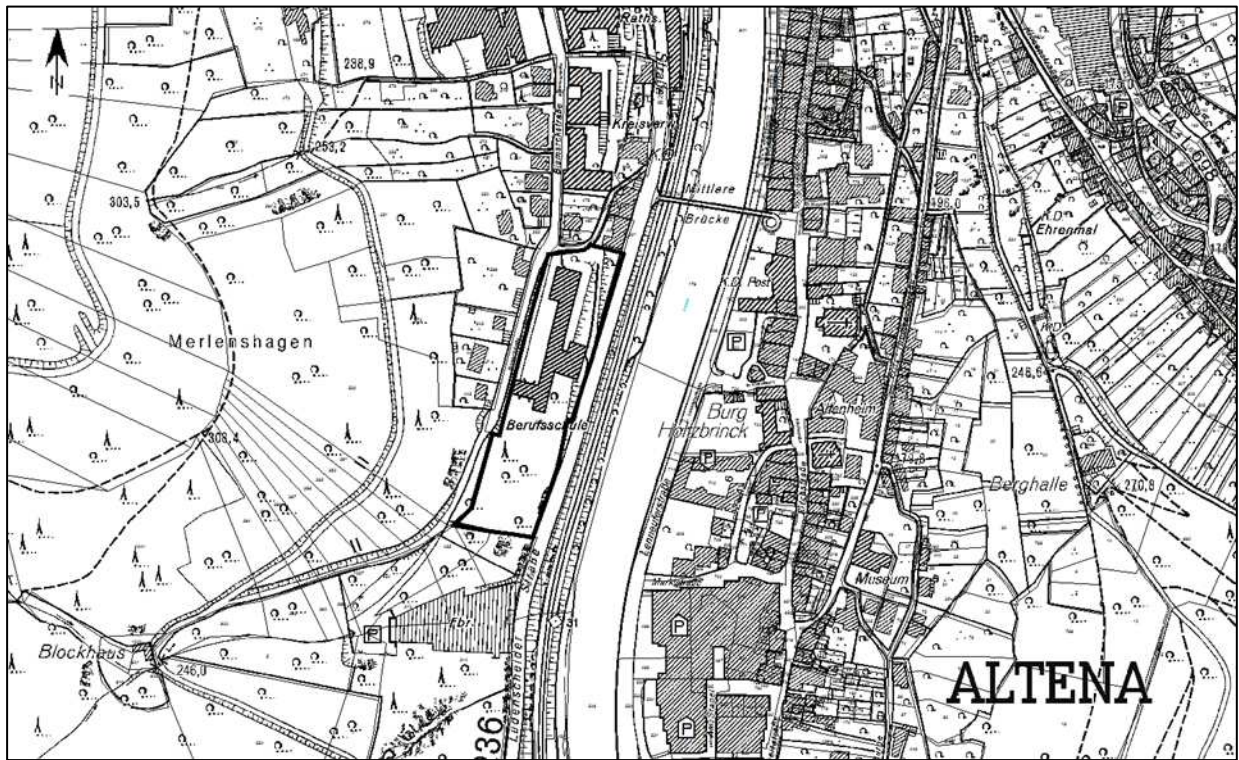
betreffend den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 10 -"Neubau Kreisarchiv Bismarckstraße"-

hier: Öffentliche Auslegung des Planentwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Altena (Westf.) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.07.2019 die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 10 -„Neubau Kreisarchiv Bismarckstraße“- beschlossen (Aufstellungsbeschluss).

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Grenzen des zukünftigen räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind im nachfolgenden Kartenausschnitt durch Umrandung gekennzeichnet.



Übersichtstplan o.M.

Gegenstand der Planung ist der vollständige Rückbau des ehemaligen Eugen-Schmalenbach-Berufskollegs an der Bismarckstraße. Nachfolgend soll dann auf dem Grundstück ein fünfgeschossiger Neubau mit Archiv- und Büroräumen für das Kreisarchiv entstehen. Der geplante Neubau wird lediglich rund ein Drittel des Bauvolumens der abzureißenden Schule haben.

Da durch die Planaufstellung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird der Vorhaben- und Erschließungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt, bei dem von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen wird und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Das Verfahren wird fortgeführt mit der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB. Dazu liegt der Planentwurf mit der zugehörigen schriftlichen Begründung in der Zeit

vom 15. August 2019 – 16. September 2019

im Fachbereich Planen und Bauen der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 25/27, Zimmer 0.10, während der allgemeinen Dienststunden (montags - freitags 8.30 - 12.00 Uhr sowie montags - donnerstags 13.30 - 15.30 Uhr) öffentlich aus. Die Planunterlagen können auch auf der Internetseite der Stadt Altena unter www.altena.de – Rubrik „Bekanntmachungen“ – eingesehen werden.

Es liegen keine Informationen zu umweltrelevanten und sonstigen Aspekten vor. Im Geltungsbereich und der unmittelbaren Umgebung sind keine Vorkommen von geschützten Arten bekannt.

In dem vorgenannten Zeitraum können Stellungnahmen insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nur fristgerecht eingegangene und begründete Anregungen geprüft werden können. Über die Anregungen entscheidet der Rat der Stadt Altena (Abwägung).

Altena (Westf.), den 02.08.2019

Dr. Hollstein
Bürgermeister